GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1964 Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 14. Februar 1964 **Nr. 3**

Tag	Inhalt:	Seite
4. 2. 64	**Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionsschutzgesetz –**	55
12. 2. 64	**Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes**	58
28. 1. 64	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge	59
28. 1. 64	Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des § 155 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren)	60
28. 1. 64	Zweite Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch	63
28. 1. 64	Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum	64
9. 1. 64	Verordnung des Justizministeriums über die Aufteilung des Bezirksnotariats Leonberg in zwei Geschäftsteile	67
16. 1. 64	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hebammenwesens	67
16. 1. 64	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen	67
27. 1. 64	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens gegenüber Hebammen und die Gewährung weiterer Leistungen an die Hebammen	68
10. 12. 63	Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Honigbuck" auf Gemarkung Freiburg i. Br.	69
12. 12. 63	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über die Genehmigung der Stiftung „Jugendwerk Reutlingen – Gemeinnützige Stiftung"	70
	Verkündungen im Staatsanzeiger	70

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen - Immissionsschutzgesetz -

Vom 4. Februar 1964

Der Landtag hat am 23. Januar 1964 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken dienende ortsfeste und bewegliche Einrichtungen, die Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen (Emissionen) verursachte Einwirkungen auf Personen oder Sachen.

(3) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffe, Dämpfe, Gase oder Gerüche.

§ 2

Geltungsbereich

Ausgenommen von der Anwendung des Gesetzes sind

1. Anlagen, die einer Genehmigungs- oder Überwachungspflicht nach §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung unterliegen,
2. Anlagen, die den Bestimmungen des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,

3. Fahrzeuge des Straßen- und Wasserverkehrs, soweit sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen,
4. Anlagen der in § 24 Abs. 2 zweiter Halbsatz der Gewerbeordnung genannten Art,
5. Flugplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes und Luftfahrzeuge,
6. Anlagen der Landesverteidigung.

§ 3

Allgemeine Vorschrift

Der Eigentümer und der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, die Anlage so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen so weit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik gestattet und Eigentümern und Betreibern von Anlagen dieser Art wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 4

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung des § 3 kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. die Errichtung einer Anlage und ihr Betrieb bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen,
2. der Betreiber einer Anlage Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Verordnung näher bestimmten Verfahren vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß,
3. die von einer Anlage ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
4. bei starker Luftverunreinigung die Verwendung von Brennstoffen mit bestimmten Eigenschaften in Anlagen zu beschränken ist, die sich in den in der Verordnung näher bestimmten Gebieten befinden,
5. der Betrieb einer Anlage zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen an Anlagen stellen, die sich in Gebieten bestimmter Flächennutzung oder in solchen in der Verordnung näher bestimmten Gebieten befinden, in denen eine besonders hohe Immissionsbelastung vorliegt.

(2) Bautechnische Anforderungen auf Grund von Rechtsvorschriften des Baurechts bleiben unberührt.

(3) Die Kosten für Messungen in und an der Anlage und auf dem der Anlage zugehörigen Gelände, die auf Grund der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 erlassenen Vorschriften angeordnet worden sind, trägt der Betreiber der Anlage. Die Kosten für Messungen außerhalb dieses Bereichs werden vom Land erstattet; der Betreiber hat jedoch diese Kosten selbst zu tragen, wenn die Messungen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen ihn geführt haben.

(4) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit die Durchführung dieser Vorschriften unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde und der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

(5) § 10 des Polizeigesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Einzelanordnungen

(1) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall die zur Durchführung des § 3 sowie der auf Grund des § 4 ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Maßnahmen anordnen. Insbesondere können sie anordnen, daß Schutzvorkehrungen gegen Emissionen getroffen werden. Soweit die Anordnungen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Durchführung der Anordnungen eine angemessene Frist gesetzt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können für einzelne Anlagen, von denen Emissionen ausgehen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit befürchten lassen, anordnen, daß der Betreiber Messungen von Emissionen und Immissionen vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wenn die von einer Anlage ausgehenden Emissionen das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit gefährden oder zu gefährden drohen, können die zuständigen Behörden die Errichtung der Anlage untersagen oder die Einstellung des Betriebes der Anlage anordnen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Eigentümer und Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen die An-

lagen zugänglich zu machen, Prüfungen und Messungen zu gestatten und die hierfür nötigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie den zuständigen Behörden die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Ist es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich, andere Grundstücke zu betreten, bei denen Immissionen festgestellt oder zu besorgen sind, so haben die Eigentümer und Besitzer derselben den Beauftragten der zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für dabei entstehende Schäden hat das Land Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegenden Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Ersatzleistung dem Land zu erstatten.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen, die Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter,
3. im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden; die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde werden vom Regierungspräsidium wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, selbst beteiligt ist.

(2) Anordnungen der in Absatz 1 genannten Behörden, die die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, sind im Benehmen mit den Baurechtsbehörden zu treffen.

(3) Die Befugnisse der Polizeigehörden und des Polizeivollzugsdienstes nach dem Polizeigesetz, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten, bleiben unberührt.

§ 8

Allgemeine Immissionsmessungen

(1) Zur Feststellung und zur zeitweiligen oder dauernden Überwachung von Immissionen können das Innenministesterium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten je für ihren Geschäftsbereich, im übrigen das Arbeitsministerium Immissionsmessungen in einzelnen Gebieten durchführen.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 9

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund von § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer auf Grund von § 5 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Begeht jemand eine nach Absatz 1 und 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Eigentümer oder den Betreiber der Anlage oder den gesetzlichen Vertreter des Eigentümers oder Betreibers der Anlage oder den mit der Beaufsichtigung der Anlage Beauftragten oder, falls der

Eigentümer oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelrechts ist, auch gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 3, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Absatz 2 findet Anwendung.

(5) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist anzuwenden. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des genannten Gesetzes ist zulässig.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 7 Abs. 1 zuständigen Behörden. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet bei Bußgeldbescheiden der Gewerbeaufsichtsämter das Arbeitsministerium, bei Bußgeldbescheiden der Bergämter das Obergergamt, im übrigen das Regierungspräsidium.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandenen Anlagen anzuwenden.

Stuttgart, den 4. Februar 1964

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann

Dr. Filbinger Dr. Storz

Dr. Hermann Müller Dr. Leuze

Leibfried Schüttler Schwarz

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 12. Februar 1964

Der Landtag hat am 30. Januar 1964 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Vergnügungsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1961 (Ges.Bl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Nr. 7 wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird der Strichpunkt nach dem Wort „betreiben" durch einen Punkt ersetzt,
   b) als Satz 4 wird angefügt:
   „Fußballspiele, an denen Vertragsspieler mitwirken, gelten nicht als gewerbsmäßig im Sinne dieser Vorschrift.";
2. In § 3 Abs. 1 wird
   a) in Nr. 14 der Punkt nach dem Wort „wurde" durch einen Strichpunkt ersetzt,
   b) als Nr. 15 angefügt:
   „15. Hochzeitsfeiern."
3. In § 3 Abs. 2 Buchst. b wird vor dem Wort „Getränke" das Wort „alkoholhaltige" eingefügt.
4. In § 9 ist Absatz 2 zu streichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
5. In § 10 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Für die Vorführung von Filmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Steuersatz ermäßigt sich für die Filme, die von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind, bei Vorführung

1. eines Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms von mehr als 250 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 100 m Länge um 4 v. H.,
2. a) eines programmfüllenden Kultur-, Dokumentar- oder Lehrfilms,
   b) eines Spielfilms von mehr als 2100 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 850 m Länge,
   c) von Jugend- oder Märchenfilmen mit einer Gesamtlänge von mehr als 1500 m Länge, bei Schmalfilmen von mehr als 600 m Länge

um 6 v. H. des Preises oder Entgelts.

(3) Die Steuerermäßigung nach Absatz 2 Nr. 1 wird neben der Ermäßigung nach Nr. 2 gewährt."

6. In § 10 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) An der sich für ein Rechnungsjahr ergebenden Vergnügungsteuer ist eine für den gleichen Zeitraum festgesetzte und entrichtete Abgabe nach einem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der deutschen Filmwirtschaft abzusetzen. Auf kürzere Abrechnungszeiträume findet Satz 1 sinngemäß Anwendung."

7. § 11 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

„b) für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler mitwirken, sowie für Spiele ausländischer Fußballmannschaften, in denen Berufsspieler mitwirken."

8. In § 11 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. um drei Viertel

a) für Zirkusveranstaltungen;

b) für Veranstaltungen, die als besonders wertvoll anerkannt sind. Die Steuerermäßigung tritt, außer bei Kleinkunstbühnen, nicht ein für Veranstaltungen, bei denen geraucht oder getanzt wird oder bei denen Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden."

9. In § 20 Abs. 1 wird die Nr. 8 wie folgt geändert:

„8. Andere Belustigungen:

bis	5 m Frontlänge	das 10fache,
bis	10 m Frontlänge	das 20fache,
über	10 m Frontlänge	das 30fache
		eines Einzelpreises.

10. In § 28 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§ 11 Nr. 1" die Worte „§ 11 Nr. 1a und 2b."

11. In § 29 Abs. 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. a) den in § 9 bezeichneten Steuersatz um höchstens 5 v. H. des Preises oder Entgelts herabsetzen;

b) den in § 10 Abs. 1 bezeichneten Steuersatz um höchstens 5 v. H. des Preises oder Entgelts heraufsetzen; die nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu gewährende Ermäßigung erhöht sich hierbei je um die Hälfte des 10 v. H. übersteigenden Vomhundertsatzes."

12. In § 29 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Gemeinden können in den Fällen des § 10 Abs. 6 von den Vorschriften der §§ 13 bis 17 insoweit abweichen, als hierdurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis für den Steuerschuldner nicht wesentlich verändert wird."

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Wortlaut des Vergnügungsteuergesetzes in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Stuttgart, den 12. Februar 1964

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Filbinger Dr. Storz
Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
Leibfried Schüttler Schwarz

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge

Vom 28. Januar 1964

Auf Grund von § 152 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges.Bl. S. 89) wird verordnet:

§ 1

Als Krankheiten im Sinne des § 152 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes werden die in der Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben; in Nummer 42 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 1964

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann Dr. Storz
Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
Leibfried Schüttler Schwarz

Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des § 155 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren)

Vom 28. Januar 1964

Auf Grund von § 155 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges.Bl. S. 89) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß ihm die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt.

§ 2

Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, wenn ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Abschnitt II

Heilbehandlung

§ 3

(1) Auslagen werden erstattet für

a) die Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,

b) die bei den Maßnahmen nach Buchstabe a verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arznei- und anderen Heilmittel, Stärkungsmittel, Verbandsmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung,

c) die vom Arzt oder Zahnarzt schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

(2) Die Auslagen nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach § 19 des Gesetzes vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind, sind zu erstatten. Die Auslagen nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind, können erstattet werden.

(3) Die Auslagen für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluß an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienten, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 4

(1) Der Verletzte hat den Beginn einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Dienstbehörde kann die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege durch ärztliches Gutachten feststellen lassen. Hat sie auf Grund des Gutachtens entschieden, daß Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege nicht notwendig ist, so werden die Auslagen hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(3) Als Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege im Sinne dieser Verordnung gilt die Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten sowie in privaten Krankenanstalten, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Die Behandlung in Genesungs- und Erholungsheimen gilt auch dann nicht als Krankenhausbehandlung, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist.

(4) Bei Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten gelten die Auslagen als angemessen:

a) für die zweite Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 – A 16, AH 1, AH 2 und B 1,

b) für die erste Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen AH 3, B 2 und höher.

(5) Bei Behandlung in einer privaten Krankenanstalt, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, werden die Auslagen bis zu dem Betrag erstattet, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das der Krankenanstalt nächstgelegene öffentliche oder freie gemeinnützige Krankenhaus aufgenommen worden wäre. Weitergehende Auslagen werden erstattet, soweit sie unvermeidbar waren.

(6) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland, so ist über die Erstattung der im Ausland entstandenen baren Auslagen für diese Behandlung oder Pflege unabhängig von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 zu entscheiden. Bei einer sonstigen Behandlung oder Pflege im Ausland sind die Auslagen nur bis

zu dem Betrage zu erstatten, der nach Absatz 4 zu e· statten wäre, wenn der Verletzte in ein öffentliches oder freies gemeinnütziges Krankenhaus am dienstlichen Wohnsitz aufgenommen worden wäre.

§ 5

Eine Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 155 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn nach amtsärztlichem Gutachten

a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die auf andere Weise nicht möglich ist, oder

b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine Pflege oder eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 6

(1) Die Auslagen für eine Badekur werden erstattet, wenn die Dienstbehörde die Kur vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst genehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde bezeichneten Arztes zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

(2) Ort, Zeit und Dauer der Kur bestimmt die Dienstbehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens.

(3) Die Erstattung der Auslagen für Badekuren richtet sich nach § 4 Abs. 5.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auslagen für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

§ 7

(1) Die Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) werden erstattet, wenn die Dienstbehörde die Beschaffung genehmigt hat. Die Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Als Auslagen für Hilfsmittel gelten auch die Auslagen für ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht. Bei Erstattung der Auslagen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(3) Blinden werden die Auslagen für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Hundes wird der Betrag gewährt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist. Wird ein Führhund nicht gehalten, so werden die Auslagen für fremde Führung erstattet, sofern ein Führhund nicht verwendet werden kann, andernfalls nur die Auslagen bis zur Höhe des in Satz 2 genannten Betrages.

(4) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Die Auslagen für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Vorschriften über Fahrkostenentschädigung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten. Wird die Heilbehandlung am Wohnort des Verletzten durchgeführt, werden die Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anläßlich der Heilbehandlung stets ersetzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten gewährt. Während einer stationären Behandlung oder Beobachtung in einer Krankenanstalt oder während einer Badekur entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung des Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich, so werden die Auslagen erstattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind.

(4) Die Auslagen für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalles Verstorbenen zur Wohnung oder zum Wohnort werden erstattet. In besonderen Fällen können auch die Auslagen für die Überführung nach einem anderen Ort erstattet werden.

§ 9

Einem früheren Beamten, der Heilverfahren erhält (§§ 160, 161 des Gesetzes), kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für deren Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (§§ 160, 161 des Gesetzes) dürfen zusammen sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 210 Abs. 2 des Gesetzes) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 10

Die Auslagen für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluß erstattet; auf Antrag sind Vorschüsse oder Abschlagszahlungen zu gewähren. In geeigneten Fällen können mit Zustimmung des Verletzten die Auslagen für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche laufende Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

Abschnitt III

Erstattung der Pflegekosten

§ 11

(1) Die Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft (§ 155 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) werden erstattet, wenn der Verletzte nach dem Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde bezeichneten Arztes infolge des Dienstunfalles zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß. Ist der Verletzte nur zu einzelnen Verrichtungen des täglichen Lebens nicht imstande, so werden die Kosten für eine insoweit notwendige Pflegekraft erstattet.

(2) Als Pflegekraft gilt ein berufsmäßiger Pfleger oder eine zur Pflege geeignete Person. In besonderen Fällen kann als Pflegekraft auch ein Familienangehöriger angesehen werden, namentlich dann, wenn er, um die Pflege ausüben zu können, einen Beruf aufgibt und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleidet oder wenn er durch die Pflege so in Anspruch genommen ist, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß.

(3) Bei Familienangehörigen, die einen Beruf aufgegeben haben, werden die Kosten nach Absatz 1 höchstens in Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, bei Annahme einer Hilfe für den Haushalt höchstens in Höhe der Aufwendungen für diese erstattet.

(4) Zu den Kosten für eine Pflegekraft gehören auch die Fahrkosten, wenn eine geeignete Pflegekraft am Ort nicht zur Verfügung steht.

(5) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im voraus gezahlt werden. Mindestens alle zwei Jahre nach Beginn der Pflege ist – in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens – zu prüfen, ob eine Pflegekraft noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, so ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem dem Verletzten der Bescheid zugestellt worden ist.

(6) Der Verletzte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt (§ 155 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 156 Abs. 2 des Gesetzes) ist im Rahmen des Höchstbetrages (§§ 158, 159 des Gesetzes) unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 4 zu bemessen. Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist; nach § 11 Abs. 5 für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 11 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzustellen, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlages wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlages wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einem Verletzten, der einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlages die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

Abschnitt IV

Kleider- und Wäscheverschleiß

§ 13

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 155 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 14

Soweit in dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde bezeichneten Arztes gefordert werden. Entsprechendes gilt für die ärztliche Untersuchung nach § 2.

§ 15

Dienstbehörden nach dieser Verordnung sind die nach § 172 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 des Gesetzes für die Festsetzung von Versorgungsbezügen zuständigen Behörden.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 1964

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann Dr. Storz
Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
Leibfried Schüttler Schwarz

Zweite Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch

Vom 28. Januar 1964

Auf Grund des § 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411), in Verbindung mit § 3 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch vom 17. September 1963 (Ges.Bl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte

„8. Milchwerk Ludwigsburg – Südmilch-GmbH"

und in Abs. die Worte

„8. Ludwigsburg, Kornwestheim"

gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Abschläge für Lieferungen an Großverbraucher

(1) Bei Lieferungen von Trinkmilch an Krankenhäuser, Heil- und Erziehungsanstalten, Altersheime, Gemeinschaftslager, Groß- und Werksküchen, Gast- und Schankwirte, Kantinen und andere Großverbraucher frei Haus des Großverbrauchers sind von den Preisen in § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 folgende Abschläge zu gewähren:

1. Bei einer Tageslieferung von 20 bis 1000 Liter mindestens 2 Dpf je Liter und höchstens
   a) 6 Dpf je Liter bei loser Trinkmilch,
   b) 8 Dpf je Liter bei verkaufsfertig abgefüllter Trinkmilch,
   c) 9 Dpf je Liter bei Markenmilch,
2. bei einer Tageslieferung von mehr als 1000 Liter mindestens 4 Dpf je Liter und höchstens
   a) 8 Dpf je Liter bei loser Trinkmilch,
   b) 10 Dpf je Liter bei verkaufsfertig abgefüllter Trinkmilch,
   c) 11 Dpf je Liter bei Markenmilch.

(2) Bei Abholung durch den Großverbraucher erhöhen sich die Abschläge um die Beträge des Preisunterschieds zwischen den Spalten A und B des § 1 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63."

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Abschlag für Lieferungen zur Schulmilchspeisung

Für Lieferungen von Trinkmilch zur Schulmilchspeisung (§ 2 Abs. 3) ist ein Abschlag von mindestens 1 Dpf je ¼ Liter zu gewähren."

4. § 7 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) niedrigere als die in den §§ 4 und 4a festgesetzten Mindestabschläge oder höhere als die nach § 4 zulässigen Höchstabschläge,"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 1964

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann Dr. Storz
Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
Leibfried Schüttler

Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum

Vom 28. Januar 1964

Die Landesregierung hat am 28. Januar 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Land Baden-Württemberg errichtet hiermit die selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts „Deutsches Krebsforschungszentrum" mit dem Sitz in Heidelberg.

2. Die Stiftung hat den Zweck, die Krebskrankheit, ihr Wesen, ihre Verhütung und ihre Bekämpfung zu erforschen. Die Stiftung errichtet und betreibt dazu eine überregionale Forschungsstätte in Heidelberg. Die Forschungsstätte gliedert sich in Einzelinstitute und Abteilungen. Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat seine Aufgabe selbständig, aber in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg zu erfüllen.

3. Das Land Baden-Württemberg wird die Stiftung unterhalten und zu diesem Zweck nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuschüsse leisten. Das Land Baden-Württemberg stellt der Stiftung Baugrundstücke in Eigentum, Erbbaurecht oder Pacht zur Verfügung. Die Direktoren, Abteilungsleiter und wissenschaftlichen Assistenten am Krebsforschungszentrum werden als Landesbeamte eingestellt und besoldet.

4. Die Bundesrepublik und die deutschen Bundesländer werden aufgefordert, sich mit einmaligen und laufenden Beiträgen an den Unkosten der Stiftung zu beteiligen. Der Beitritt zu dieser Stiftung und ihre angemessene Beteiligung in den Stiftungsorganen steht ihnen offen.

5. Die Stiftung erhält die anliegende vorläufige Satzung. Die Fassung der endgültigen Satzung wird festgestellt und von der Landesregierung bekanntgegeben, sobald über den Beitritt weiterer Stifter entschieden ist.

6. Das Institut für experimentelle Krebsforschung an der Universität Heidelberg und das Institut für Virusforschung in Heidelberg werden als Einzelinstitute in das Deutsche Krebsforschungszentrum eingegliedert. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt des Überganges auf die Stiftung bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

7. Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung der Kultusminister auf Vorschlag des Kuratoriums entscheidet.

8. Das Kultusministerium führt die Aufsicht über die Stiftung. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die Bestimmungen des Bad. Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 25. Juli 1918 und das Beiträgegesetz vom 24. März 1934 (RGBl. I, S. 235) Anwendung. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg.

9. Der Kultusminister bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 der Satzung) und beruft das Kuratorium der Stiftung (§ 7 der Satzung) zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
   Solange nicht mindestens sechs Mitglieder des Direktoriums (§ 5 der Satzung) ernannt sind und ihren Dienst aufgenommen haben, nimmt ein vom Kultusminister zu bestellender Stiftungsbeauftragter treuhänderisch die Aufgaben des Direktoriums und des Vorsitzenden des Direktoriums wahr.

10. Dieser von der Landesregierung in Ausübung ihrer Organisationsgewalt getroffener Beschluß ist im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 1964

Die Landesregierung:

Kiesinger Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Filbinger Dr. Storz
Dr. Hermann Müller Dr. Leuze Leibfried
Schüttler Schwarz

Vorläufige Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Sitz)

Das „Deutsche Krebsforschungszentrum", Stiftung des öffentl. Rechts, hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 (Stiftungszweck)

(1) Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb einer Forschungsstätte, die sich mit der Aufgabe befaßt, die Krebskrankheit, ihr Wesen, ihre Verhütung und Bekämpfung zu erforschen. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch

Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Stiftungsvermögen)

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Forderungen gegen

das Land Baden-Württemberg

nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts und der Ansätze im Staatshaushaltsplan auf jährlich wiederkehrende, zum Verbrauch bestimmte Leistungen. Entsprechendes gilt bei Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und weiterer Bundesländer als Stifter. Die jährlichen Beiträge der Stifter sind in einer Anlage zur Stiftungsrechnung festzuhalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und sonstigen Gegenstände zu, die der Stiftung nach Absatz 1 sowie von Förderern der Stiftung einmalig oder laufend mit der ausdrücklichen Bestimmung zugewendet werden, daß sie den in § 2 genannten Zwecken dienen sollen.

(3) Das Stiftungsvermögen und seine Erträgnisse sind nach Maßgabe eines von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Haushaltsvoranschlags zu verwenden.

II. Organe der Stiftung

§ 4 (Allgemeines)

Die Organe der Stiftung sind

a) das Direktorium

b) der Verwaltungsrat

c) das Kuratorium

§ 5 (Direktorium)

(1) Das Krebsforschungszentrum wird von dem Direktorium geleitet, das aus dem Senatsbeauftragten der Universität Heidelberg, den Direktoren der Einzelinstitute und den Leitern der selbständigen Abteilungen besteht.

Der Vorsitzende des Direktoriums wird aus den Mitgliedern des Direktoriums vom Kultusministerium jeweils für 3 Jahre bestellt. Er vertritt die Stiftung zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats (§ 6) gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Direktoren der Institute und Leiter der selbständigen Abteilungen sind wissenschaftlich selbständig. Sie verfügen über die ihnen alljährlich nach dem Haushaltsvoranschlag zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich. Sie sind Dienstvorgesetzte ihres Institutspersonals, das auf ihren Vorschlag durch den Verwaltungsrat eingestellt und entlassen wird.

(3) Gemeinsame Einrichtungen stehen unter der Oberleitung des Direktoriums, das mit einfacher Stimmenmehrheit auch über Angelegenheiten entscheidet, die mehrere Institute betreffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Direktoriums, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall, vor. Das übrige regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 (Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Direktoriums

b) dem Verwaltungsleiter

c) dem Verwaltungsdirektor der Klinischen Universitätsanstalten Heidelberg

d) einem Angehörigen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Er wählt aus den Mitgliedern b) bis d) einen Vorsitzenden für die Dauer von jeweils 3 Jahren und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt unbeschadet der Rechte der Direktoren und Leiter der selbständigen Abteilungen über die ihnen zugewiesenen Mittel:

Die Verwaltung und Rechnungsführung der Stiftung,

die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags im Einvernehmen mit dem Direktorium,

der Vollzug des Haushaltsvoranschlags,

die Vorlage des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,

die Personalverwaltung.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung. Er kann bestimmen, daß laufende Geschäfte durch den Verwaltungsleiter erledigt werden.

§ 7 (Kuratorium)

(1) Das Kuratorium, das aus mindestens 13 Mitgliedern bestehen soll, wird durch den Kultusminister des Landes Baden-Württemberg bestellt. Die Kuratoriumsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten von der Stiftung Ersatz ihrer Aufwendungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg, sofern nicht die Entsendestellen diese Kosten tragen.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

a) 1 Vertreter des Kultusministeriums Baden-Württemberg als Vorsitzender,

b) 1 Vertreter des Innenministeriums Baden-Württemberg

c) 1 Vertreter des Finanzministeriums Baden-Württemberg

d) je 1 Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheitswesen und des Bundesministeriums für wiss. Forschung

e) 1 Vertreter der im Verwaltungsausschuß des Königsteiner Abkommens vertretenen Länder

f) der Vorsitzende der wiss. Kommission des Wissenschaftsrats

g) die Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft

h) mindestens 3 vom Kultusminister des Landes Baden-Württemberg auf drei Jahre bestellte Gelehrte

i) die jeweiligen Dekane der Naturwissenschaftlich-mathematischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

k) ein Vertreter des Vereins zur Förderung des überregionalen Krebsforschungszentrums in Heidelberg e. V.

(3) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

Beratung des Direktoriums und des Verwaltungsrats in allen die Stiftung berührenden Fragen,

Beratung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,

Beratung und Feststellung des Haushaltsvoranschlags,

Entlastung der Mitglieder des Direktoriums hinsichtlich der Bewirtschaftung von Mitteln,

Personalvorschläge, insbesondere bei Berufungen der Institutsdirektoren und Leiter selbständiger Abteilungen im Benehmen mit dem Direktorium und der Universität Heidelberg,

Beschluß über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Es wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Es ist auf Verlangen eines Stifters oder von mindestens 4 Mitgliedern, die schriftlich eine Tagesordnung vorschlagen müssen, innerhalb 3 Wochen außerordentlich einzuberufen.

Das Kuratorium ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Vorsitzenden des Direktoriums und des Verwaltungsrats nehmen an der Kuratoriumssitzung ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder dieser Organe können zur Einzelberatung eingeladen werden.

III. Verwaltungsbestimmungen

§ 8 (Verwaltung und Rechnungsführung)

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Bad. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 nebst den hierzu ergangenen und noch ergehenden Verordnungen sowie das Beiträgegesetz vom 24. März 1934.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Verwaltungsrat Rechnung zu legen.
Rechnungsprüfungsbehörde ist der Rechnungshof Baden-Württemberg.

(3) Dem Kuratorium, der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Rechnungsprüfungsbehörde ist zum Schluß des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung der Stiftungsorgane erteilt unbeschadet des § 7 Abs. 3 die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 9 (Personalwesen)

(1) Die Institutsdirektoren, die Leiter selbständiger Abteilungen und der Verwaltungsleiter werden durch den Kultusminister des Landes Baden-Württemberg gemäß § 7 Abs. 3 bestellt und abberufen.

(2) Das übrige Stiftungspersonal wird durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Institutsdirektoren und Leiter der selbständigen Abteilungen eingestellt und entlassen. Ihr Dienstverhältnis ist – soweit es nicht beamtenrechtlich geregelt ist – privatrechtlich zu regeln. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann hierzu Grundsätze aufstellen.

§ 10 (Satzungsänderung)

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung bedürfen einer ¾ Mehrheit des Kuratoriums. Sie werden mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 11 (Vermögensbindung)

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des Stiftungszwecks fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der geleisteten Zuschüsse auf den Stifter anheim, soweit es den Betrag der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteter Sacheinlagen nicht übersteigt. Ein etwa vorhandener Überschuß ist in diesem Falle für Zwecke der medizinischen Forschung des Landes zu verwenden.

Verordnung des Justizministeriums über die Aufteilung des Bezirksnotariats Leonberg in zwei Geschäftsteile

Vom 9. Januar 1964

Auf Grund der Art. 10 Abs. 2 und 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Das Bezirksnotariat Leonberg wird mit Wirkung vom 1. März 1964 in zwei Geschäftsteile aufgeteilt.

§ 2

(1) Dem Bezirksnotariat Leonberg I werden zugeteilt:

a) die Stadt Leonberg (ohne Grundbuchsachen),

b) die bisher zum Notariatsbezirk Renningen gehörende Gemeinde Rutesheim.

(2) Dem Bezirksnotariat Leonberg II werden zugeteilt:

a) die Stadt Leonberg (nur Grundbuchsachen),

b) die Gemeinde Gebersheim.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Stuttgart, den 9. Januar 1964

Dr. Wolfgang Haußmann

Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hebammenwesens

Vom 16. Januar 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167) ist im Falle

1. des § 3, § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Regierungspräsidium, in dessen Bereich die Hebammenlehranstalt liegt,
2. des § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 das Regierungspräsidium, in dessen Bereich das Kinderkrankenhaus liegt,
3. des § 4 das Regierungspräsidium, in dessen Bereich die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 1 der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) ist das Regierungspräsidium, in dessen Bereich die Hebamme ihren Wohnsitz hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 1964

In Vertretung

Dr. Geiger

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen

Vom 16. Januar 1964

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 13. Februar 1956 (Ges.Bl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen folgende Gebühren zu:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt

für die Dauer bis zu 8 Stunden	55,– bis 100,– DM
für jede weitere angefangene Stunde	3,50 bis 5,50 DM

2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen, mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt

für die Dauer bis zu 8 Stunden	60,– bis 120,– DM
für jede weitere angefangene Stunde	3,50 bis 5,50 DM

3. Für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern
   für die Dauer bis zu 8 Stunden 70,– bis 140,– DM
   für jede weitere angefangene Stunde 3,50 bis 5,50 DM

4. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole
   für die Dauer bis zu 6 Stunden 30,– bis 48,– DM
   für jede weitere angefangene Stunde 3,50 bis 5,50 DM

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten zehn Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen (z. B. Abspülungen, Klistiersetzung, Katheterisieren oder Baden und Wickeln des Kindes)
   für jede angefangene Stunde bei Tag 4,50 bis 6,50 DM
   bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt bzw. Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten)
   für jede angefangene Stunde bei Tag 4,50 bis 6,50 DM
   bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.

7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt
   für jede angefangene Stunde 2,50 bis 4,– DM
   an Sonn- und Feiertagen und bei einer Nachtwache das Doppelte.
   Daneben kann eine Gebühr nach Nr. 5 und 6 nicht berechnet werden.

8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme oder durch Fernsprecher
   bei Tag 2,– bis 4,– DM
   bei Nacht das Doppelte.

9. Für eine Untersuchung auf Vorhandensein einer Schwangerschaft
   a) in der Wohnung der Hebamme 3,50 bis 5,50 DM
   b) außerhalb der Wohnung der Hebamme 4,50 bis 6,50 DM
   c) bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen 6,– bis 10,– DM

10. Für ein schriftliches Zeugnis (neben der Gebühr für die Untersuchung oder für den Besuch) 2,– DM

11. Für die Ausstellung eines Stillscheines 1,– DM

12. Für die Anmeldung der Geburt beim Standesamt 2,– DM.

(2) Als Nacht gilt bei Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 die Zeit von 21 bis 7 Uhr".

2. In § 2 Abs. 1 wird in Buchst. a) „III" durch „II", in Buchst. b) und c) „0,40" durch „0,60" ersetzt.

3. In § 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einer Geburtshilfe in Häusern, die weniger als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, kann die Hebamme eine einmalige Wegegebühr von 4,– DM berechnen. Damit sind alle aus Anlaß der Hilfeleistung vor der Geburt, bei der Geburt und aus Anlaß von Wochenbesuchen zurückgelegten Wege abgegolten."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1964 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 1964

In Vertretung
des Ministerialdirektors
Dr. Kübler

Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens gegenüber Hebammen und die Gewährung weiterer Leistungen an die Hebammen

Vom 27. Januar 1964

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 28. November 1961 (Ges.Bl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens gegenüber Hebammen und die Gewährung weiterer Leistungen an die Hebammen vom 18. Januar 1963 (Ges.Bl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird „2400,– DM" durch „3000,– DM" ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Betrag erhöht sich für jede Geburt, bei der die Hebamme Geburtshilfe geleistet hat, ab 1. Januar 1963 um einen Ausgleichsbetrag von 20,– DM und ab 1. Januar 1964 um einen Ausgleichsbetrag von 25,– DM."

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt: „höchstens jedoch 1500,– DM."
4. In § 3 Abs. 1 und 2 wird „6,65 DM" durch „8,35 DM" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Stuttgart, den 27. Januar 1964

In Vertretung

Dr. Filbinger — Vowinkel

Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Honigbuck" auf Gemarkung Freiburg i. Br.

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund der §§ 4, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53) sowie auf Grund des § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 wird mit Zustimmung des Kultusministeriums folgendes verordnet:

§ 1

Der in § 2 Abs. 1 näher bezeichnete Teil des Grundstücks Lgb.Nr. 28 328/6 der Gemarkung Freiburg i. Br. wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,52 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1:25000 und einen Katasterplan 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg sowie beim Bürgermeisteramt in Freiburg.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen, unbeschadet der in § 4 genannten Ausnahmen, keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstige lästige oder blutsaugende Insekten,
c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
d) zu zelten, zu lagern oder Campingplätze anzulegen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
g) Bauwerke jeder Art zu errichten, Straßen oder Wege anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.

§ 4

(1) Die Nutzung ist im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg zu regeln.

(2) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Südbaden Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 bewilligt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldbuße geahndet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1963

Dichtel

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über die Genehmigung der Stiftung „Jugendwerk Reutlingen - Gemeinnützige Stiftung“

Vom 12. Dezember 1963

Das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern hat mit Verfügung von heute die Stiftung

„Jugendwerk Reutlingen – Gemeinnützige Stiftung“

mit Sitz in Reutlingen genehmigt. Zweck der Stiftung sind die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur geistigen, sittlichen, körperlichen und staatsbürgerlichen Bildung und Betreuung junger Menschen beiderlei Geschlechts, die Errichtung und Betrieb von Jugend- und Studentenwohnheimen und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben jugendpflegerischer Art.

Tübingen, den 12. Dezember 1963

In Vertretung

Gerne

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Innenministeriums BW TS Nr. 6/63 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung BW TS Nr. 1/63 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-, Sand- und Kiesindustrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 16. Dezember 1963	102	21.12.1963	22.12.1963
Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1964 und 1965 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden. Vom 31. Dezember 1963	3	11.1.1964	1.1.1964

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts Stuttgart W, Reinsburgstraße 95 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer einschließlich Versandgebühr 1,00 DM. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.